

Kommentar des Vereinsvorsitzenden Dr. Matthias Schaupp:

Bislang sind wir von einer nicht unmittelbaren Übertragbarkeit des Urteils des BVerfG ausgegangen. Der Leitfaden „5-Punkt- und 7-Punkt-Fixierungen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung“ der Deutschen Krankenhausgesellschaft stellt nun aber doch deutlich konkretere Anforderungen, z.B. **die „Eins-zu-Eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal“**, „Kontrolle des Wohlbefindens“. Verwiesen wird auch immer wieder auf die neue S3-Leitlinie der DGPPN zur „Verhinderung von Zwang“, die mit ihren 305 Seiten (!) auf dieser Seite nachzulesen ist.

Nach Ansicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) enthalte das Urteil des BVerfG keine Ausführungen darüber, ob die vom Gericht aufgestellten Anforderungen auch für entsprechende Fixierungen im Rahmen einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach Betreuungsrecht (also für unsere Situation in der NFR) gelten. Das BVerfG hat diese Frage also nicht geklärt. Nach Ansicht des BMJV stellt sich der Grundrechtseingriff für den Betroffenen bei einer auf der Grundlage von § 1906 Abs. 4 BGB angeordneten 5-Punkt- und 7-Punkt-Fixierung im Rahmen einer freiheitsentziehenden Unterbringung aber als nicht weniger gravierend dar. Aus Sicht des BMJV habe die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit einer Fixierung im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung auf der Grundlage von § 1906 Abs. 4 BGB daher nunmehr auch anhand der vom BVerfG aufgestellten Maßstäbe zu erfolgen – und das unabhängig von den einzelnen gesetzlichen Landesregelungen!

Auch bezüglich der **„Eins-zu-Eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal“** geht das BMJV von einer Übertragbarkeit in unseren zivilrechtlichen Bereich aus!